

§ 6

(1) Bei Abweichungen vom Hektolitergewicht sind nachstehend angeführte Zu- oder Abschläge vom Erfassungspreis zu berechnen:

Getreide art	Basis-Hektolitergewicht kg	Zuschläge je 100 kg Hektolitergewicht kg		Abschläge je 100 kg Hektolitergewicht kg	
		DM	DM	DM	DM
Roggen	70—72	74	0,07	66	0,10
		75	0,15	65	0,20
				für jedes weitere kg weniger	0,20
Weizen	75—77	79	0,15	71	0,20
		80	0,30	70	0,40
				für jedes weitere kg weniger	0,30
Industriehafer	50	—	—	—	—
Futterhafer	48—49,9	—	—	45	0,10
				44	0,15
				für jedes weitere kg weniger	0,15
Braugerste	64	—	—	—	—
Braufähige Gerste 64	—	—	—	—	—
Industriegerste	63	für jedes weitere kg mehr	0,15	—	—
Futtergerste	58	—	—	—	—
Buchweizen	70	für jedes weitere kg mehr	0,25	für jedes weitere kg weniger	0,25

(2) Sobald der Unterschied zwischen zwei aufeinanderfolgenden Gewichtsangaben zur Hälfte erreicht ist, sind die im Abs. 1 festgesetzten Zu- oder Abschläge zu berechnen. Eine Vergütung für höhere als die genannten Hektolitergewichte ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Der Erfassungspreis für Getreidegemenge wird entsprechend dem Anteil der verschiedenen Getreidearten errechnet.

(2) Bei Getreidegemenge werden Hektolitergewichtszuschläge nicht gezahlt.

§ 8

Die VEAB-Abgabepreise werden durch die Neufestsetzung der Erfassungspreise nicht berührt; die in dieser Preisanordnung festgelegten mengen- und wertmäßigen Zu- oder Abschläge sind jedoch bei der Weiterberechnung anzuwenden.

Abschnitt II

Erfassungspreise für Speisehülsenfrüchte

§ 9

(1) Speisehülsenfrüchte sind ungeschälte Speiseerbsen, Speisebohnen und Speiselinsen, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

(2) Für Speisehülsenfrüchte werden die in der Anlage 2 angeführten Erfassungspreise festgesetzt.

(3) Die Erfassungspreise verstehen sich frei Annahmestelle des VEAB.

§ 10

(1) Die Erfassungspreise gelten für Hülsenfrüchte mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16 %, einem Schwarz-

besatz von 1 % und einer Körnerbeimischung von 5 %. Für die Einreihung in die verschiedenen Qualitätsstufen sind die Gütebestimmungen nach der Anlage 2 a maßgebend.

(2) Bei Speisehülsenfrüchten mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt als 16 % wird das Mehrgewicht infolge der Überfeuchtigkeit mengenmäßig im Verhältnis 1 : 1 vom Gewicht der angelieferten Speisehülsenfrüchte abgesetzt.

(3) Übersteigt der Schwarzbesatz die Basisnorm von 1 %, so sind ebenfalls mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen.

(4) Bei Rohware, die den in der Anlage 2 a festgelegten Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nicht voll entspricht, ist der Anteil der abweichenden Arten in handelsüblicher Weise festzustellen und entsprechend den in der Anlage 2 festgesetzten Preisen zu bezahlen. Übersteigt der Anteil der Körnerbeimischung die zulässige Basisnorm von 5 %, so kann die Rohware zu Lasten der Erzeuger aufbereitet werden. Der Anteil der Körnerbeimischung ist zum Preis für Futterhülsenfrüchte von 22 DM je 100 kg abzurechnen.

§ 11

Die VEAB-Abgabepreise sind auf der Grundlage der bisherigen Erfassungspreise zu bilden.

Abschnitt III

Erfassungspreise für Ölsaaten und Samen von Faserpflanzen

§ 12

Für Ölsaaten und Samen von Faserpflanzen werden die in der Anlage 3 angeführten Erfassungspreise festgesetzt. Sie verstehen sich für die abgelieferten Mengen, ausschließlich Sack, frei Annahmestelle des VEAB. Die nachfolgenden §§ 13 bis 17 gelten sinngemäß auch für Samen von Faserpflanzen entsprechend den hierfür bestehenden Güte- und Abnahmebestimmungen.

§ 13

Die Erfassungspreise gelten für Ölsaaten mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 8 % bei Mohn und 10% bei allen übrigen Ölsaaten. Die Basisnorm für Schwarzbesatz beträgt 1 %.

§ 14

(1) Wird die Basisnorm der Feuchtigkeit überschritten, so wird die Mehrfeuchtigkeit gewichtsmäßig vom angelieferten Gewicht nach der Duvalschen Formel abgezogen.

(2) Für Ölsaaten mit einem Feuchtigkeitsgehalt unter Basisnorm werden die Erfassungspreise wertmäßig auf Grund der Duvalschen Formel errechnet.

(3) Der von der Basisnorm abweichende Schwarzbesatz wird mengenmäßig abgezogen.

§ 15

Werden bei der Ablieferung von Ölsaaten an den VEAB die zulässigen Höchstfeuchtigkeitssätze von 12% bei Mohn und 15 % bei allen übrigen Ölsaaten überschritten, sind dem Erzeuger folgende Trocknungskosten zu berechnen:

Grundgebühr für die Trocknung 3,40 DM je t,
die Kosten für die Herabtrocknung
um 4 % je % 0,75 DM je t,
für jedes weitere % 0,55 DM je t.

§ 16

Die Höchstgrenze der Ölsaatenbeimischung beträgt 3 %; das ermittelte Gewicht der Ölsaatenbeimischung wird zu 50 % vom Gesamtgewicht abgesetzt.